

**Kleine Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen****Offene Fragen nach Abschluss des Ermittlungsverfahrens im Fall Magnitz**

Laut eines Berichts von Radio Bremen am 9. August 2019 hat die Staatsanwaltschaft das Ermittlungsverfahren wegen des im Januar erfolgten Angriffs auf den AfD-Abgeordneten Magnitz eingestellt, ohne dass die Täter ermittelt werden konnten. Bei dem Angriff war Herr Magnitz von hinten angesprungen worden, durch den Sturz hatte er sich eine Platzwunde und eine Gehirnerschütterung zugezogen. Die Bremer AfD behauptete nach dem Vorfall in einer Pressemitteilung wahrheitswidrig, Herr Magnitz sei mit einem Kantholz bewusstlos geschlagen worden und am Boden liegend gegen den Kopf getreten worden. Herr Magnitz persönlich behauptete gegenüber Medien – ebenfalls wahrheitswidrig –, die AfD-Darstellung des Vorfalles beruhe auf Schilderungen eines Bauarbeiters, der die Tat beobachtet habe. All diese Behauptungen wurden durch eine Videoaufzeichnung des Vorfalles und durch Zeugenaussagen widerlegt.

Nach § 145d Strafgesetzbuch macht sich des Vortäuschens einer Straftat strafbar, wer wider besseres Wissen einer Behörde oder einer zur Entgegennahme von Anzeigen zuständigen Stelle vortäuscht, dass eine rechtswidrige Tat begangen worden sei. Hiernach macht sich laut Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs nicht nur strafbar, wer eine frei erfundene, in Wirklichkeit nicht stattgefundene Straftat behauptet, sondern auch, wer eine tatsächlich begangene Tat derart abweichend darstellt, dass sie durch die Anzeige ein im Kern anderes Gepräge erhält. Durch die Strafvorschrift sollen die zur Strafverfolgung berufenen Behörden vor ungerechtfertigter Inanspruchnahme und vor Veranlassung zu unnützen Maßnahmen geschützt werden. Öffentliches Behaupten erfüllt den Tatbestand nach herrschender Meinung dann, wenn der Täter billigend damit gerechnet hat, dass seine Täuschungshandlung mittelbar den Strafverfolgungsbehörden bekannt wird.

In dem Bericht von Radio Bremen heißt es ferner, der Angriff auf Herrn Magnitz sei nach Angaben des Bundeskriminalamts durch die zuständigen Sicherheitsbehörden im Rahmen des kriminalpolizeilichen Meldedienstes in Fällen politisch motivierter Kriminalität (KPM-D-PMK) als politisch links motivierte Straftat gemeldet worden, obwohl nach dem Ergebnis der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen sowohl Täter als auch Motive unbekannt geblieben sind. Diese letztlich spekulative Einstufung steht in auffallendem Kontrast zu anderen bekannten Fällen. So wurde der Anschlag eines rechtsextrem gesinnten Täters, der im Juli 2016 in München neun Menschen erschoss, allesamt mit Migrationshintergrund oder Sinti, erst kürzlich – über drei Jahre nach der Tat – als politisch motivierte Straftat eingestuft. Der Verband der Beratungsstellen für Betroffene rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt führt eigene Statistiken und geht bundesweit von einer erheblichen Untererfassung politisch rechts motivierter Gewalttaten durch die Polizeibehörden aus.

Die Süddeutsche Zeitung berichtet am 12. August 2019, sie habe „aus Ermittlerkreisen“ erfahren, dass die Soko Goetheplatz des Landeskriminalamts „vor allem Spuren in die linksaktivistische, nicht unbedingt linksextremistische Szene“, verfolgt habe. Nicht so sehr die Antifa habe demnach „die meiste Zeit

im Zentrum ihrer Ermittlungen“ gestanden, sondern „eine Ultra-Gruppierung des Fußballvereins Werder Bremen“.

Wir fragen den Senat:

1. Aufgrund welcher Vorgaben erfolgt bei (noch) nicht aufgeklärten Straftaten eine Einstufung als „politisch motiviert“ und eine Zuordnung zu den verschiedenen Phänomenbereichen einschließlich „nicht zuzuordnen“?
2. Trifft es zu, dass der Angriff auf Frank Magnitz im Kriminalpolizeilichen Meldedienst politisch motivierte Kriminalität dem Phänomenbereich „links“ zugeordnet wurde? Welche Stelle hat zu welchem Zeitpunkt aus welchen Gründen über diese Zuordnung entschieden?
3. Inwieweit ist eine nachträgliche Änderung beziehungsweise Korrektur der Zuordnung möglich?
4. Mit welchem Personal- und Kostenaufwand sind die Ermittlungen im Fall Magnitz geführt worden?
5. Inwieweit wurde mit welchem Ergebnis geprüft, ob die unwahren Behauptungen von Personen aus der Bremer AfD (Kantholz, Fußtritte) ein strafbares Vortäuschen einer Straftat darstellen oder Schadensersatzansprüche für unnützen Ermittlungsaufwand begründen?
6. Treffen Medienberichte zu, wonach eine Ultra-Gruppierung von Werder Bremen im Zentrum der Ermittlungen gestanden habe?
7. Inwieweit sind im Zuge des Ermittlungsverfahrens verdeckte Maßnahmen im Sinne des § 101 Strafprozessordnung zur Anwendung gekommen?
8. Ist die nicht näher genannten „Ermittlerkreisen“ zugeschriebene Äußerung gegenüber der Süddeutschen Zeitung durch Personen aus der Behördenleitung oder der Pressestelle der Staatsanwaltschaft Bremen beziehungsweise der Polizei Bremen getätigt oder autorisiert worden?
9. Wie viele Fälle aus den letzten drei Jahren sind dem Senat bekannt, in denen Informationen aus Ermittlungsverfahren mutmaßlich durch Personen, die in Bremer Sicherheitsbehörden tätig sind, in unzulässiger Weise an Medien „durchgestochen“ wurden?

Sülmez Dogan, Kai-Lena Wargalla, Björn Fecker  
und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen